

## Formulierungshilfe Zurückweisung Nachtragsangebot

Die nachfolgende Formulierungshilfe dient lediglich der Veranschaulichung und Illustration eines beispielhaften Anwendungsszenarios. Diese Formulierungshilfe stellt keine konkrete Beratung dar – die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird dringend empfohlen für Ihren konkreten Anwendungsfall individuellen Rechtsrat einzuholen.

Diese Formulierungshilfe wird von der G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Bei konkreten Fragen wenden Sie sich gerne an uns!**

**Telefon: +49 911 588885-0  
oder per E-Mail an baurecht @ gplaw.de**

*G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg (Geschäftsführer: Herr Rechtsanwalt Christian H. Gloeckner, Herr Rechtsanwalt Bernd J. Fuhrmann, Herr Rechtsanwalt Robert C. Nentwich, Herr Rechtsanwalt Hans Bankel), Handelsregister AG Nürnberg 24590, Berufskammern und -verbände: G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört der Rechtsanwaltskammer Nürnberg an. Berufshaftpflichtversicherung: Allianz-Versicherungsaktiengesellschaft, Königstrasse 25, 80802 München*

[Adressen der Vertragsparteien]

[...], den [...]

### Zurückweisung Nachtragsangebot

Betrifft Bauvorhaben: [...]

Bauabschnitt: [...]

Sehr geehrter Herr [...],

Sehr geehrte Frau [...],

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Nachtragsangebot und teilen mit, dass dieses nicht bestätigt werden kann. Dem liegt insbesondere folgendes zugrunde:

Die von Ihnen dargestellten Leistungen stellen keine geänderte oder zusätzliche Leistung im Rahmen des Bauvertrages dar. *[Optional: Insbesondere ...]*

Ein Anspruch aus § 2 VOB/B kommt schließlich nur in Betracht, wenn es überhaupt zu einer Änderung des Bausolls, d.h. zu einer Änderung der in dem Bauvertrag in Bezug auf den Bauinhalt näher bestimmten Leistung des Auftraggebers zur Erreichung des werkvertraglich geschuldeten Erfolgs, gekommen ist und die Bausoll-Bauist-Abweichung nicht dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist. Vorliegend bestimmt sich Ihr Bausoll aus den konkreten Bauleistungen. Eine Änderung diesbezüglich oder eine Anordnung unsererseits liegt nicht vor.

Darüber hinaus tragen Sie nach § 275 BGB die Gefahr der durch Zufall entstehenden Leistungsschwererungen und Mehrkosten.

*[Optional: Höchst vorsorglich: Es ist nicht erkennbar, dass die von Ihnen dargestellten Maßnahmen nach den behördlichen Anordnungen notwendig sind, insbesondere da diese Maßnahmen für den sozialen Kontakt erfasst wurden. Der Weg zur Arbeit sowie die Zusammenarbeit von Beschäftigten ist weiterhin möglich und gestattet.]*

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Auftragnehmers]